

Ablauf der Referendumsfrist: 3. November 2009

**Gesetz
über die Wahlen und Abstimmungen
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

Änderung vom 27. August 2009

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 29

Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zehn Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben.

§ 31 Abs. 1 und 2

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar

- a) für die Wahlen der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates, des Verwaltungs-, Ober-, Kantons- und Strafgerichtes der Staatskanzlei;
- b) für die Mitglieder des Kantonsrates der Gemeindekanzlei.

² Ist der achtletzte Montag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis 17.00 Uhr des darauffolgenden Dienstags einzureichen.

§ 37 Abs. 3

³ Die Listen werden mit den Bezeichnungen im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 38

aufgehoben

§ 39 Abs. 1

¹ Für sämtliche Listen werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse) vordruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

§ 45 Abs. 2

² Aus der Zahl der gültigen Wahlzettel werden festgestellt:

- a) bis c) unverändert
- d) aufgehoben
- e) wird zu d)

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 131.1

§ 48

aufgehoben

§ 52 Abs. 4

⁴ Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletztten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.

§ 56 Abs. 3

³ Wahlvorschläge sind bis zum achtletztten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden.

§ 60 Abs. 2

² Ergänzungswahlen finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt. Wahlvorschläge sind bis zum siebtletztten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.

§ 61

Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes¹⁾. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten²⁾.

Zug, 27. August 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Bruno Pezzatti

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ Vom Bund genehmigt am

²⁾ Inkrafttreten am